

Aktenzeichen G40/2024/016

Landesamt für Umwelt (LfU)
Regionaldezernat Nord
Bahnhofstr. 38
24937 Flensburg

Genehmigungsbescheid
vom 13. November 2024
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von
Gülle zur Biogaserzeugung (Biogasanlage)

der Firma

Bioenergie Schuby GmbH
Karl-Zucker-Straße 1a
91052 Erlangen

Gegenstand der Genehmigung:

Erhöhung Menge Inputsubstrat (Rindergülle) von 100.000 t/a auf 240.000 t/a

Inhaltsverzeichnis

Änderungsgenehmigung	3
A Entscheidung	4
I Genehmigung.....	4
1. Gegenstand der Genehmigung.....	4
2. Grundlagen der Änderungsgenehmigung	4
II Verwaltungskosten.....	4
III Nebenbestimmungen.....	5
1. Bedingung.....	5
2. Auflagen.....	5
IV Hinweise	8
1. Allgemeines.....	8
2. Baurecht.....	8
3. Gewässer- und Bodenschutz	9
4. Arbeitsschutz.....	9
V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen	11
B Begründung.....	14
I Sachverhalt / Verfahren	14
1. Antrag nach § 16 BImSchG.....	14
2. Genehmigungsverfahren.....	14
II Sachprüfung.....	18
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG	18
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen	21
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG	21
III Ergebnis	23
C Rechtsgrundlagen	23
D Rechtsbehelfsbelehrung	26

Aktenzeichen G40/2024/016

Änderungsgenehmigung

Der

Bioenergie Schuby GmbH
Karl-Zucker-Straße 1a
91052 Erlangen

wird auf den Antrag vom 14. März 2024 gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit

der Nummer 8.6.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Biogaserzeugung (Biogasanlage) in

24850 Schuby, Weideweg 14a

Gemarkung: Schuby

Flur: 7

Flurstücke: 11/1, 24, 25, 27, 30, 32 und 14/3

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Biogaserzeugung (Biogasanlage) mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag.

Diese Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Erhöhung Menge Inputsubstrat (Rindergülle) auf 240.000 t/a
- Positionsänderung der Aktivkohlefiltereinheit

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Grundlagen der Änderungsgenehmigung

Grundlagen dieser Änderungsgenehmigung sind insbesondere die

- Neugenehmigung nach § 4 BImSchG vom 16. Juli 2010;
Az.: G40/2010/020
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 07. Juni 2016;
Az.: G40/2016/036
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 20. Dezember 2017;
Az.: G40/2017/129
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 29. März 2022;
Az.: G40/2021/484
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 17. August 2022;
Az.: G40/2020/431
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 26. März 2024;
Az.: G40/2023/169

Die vorgenannten Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

II Verwaltungskosten

Die Erteilung dieser Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingung

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgender Bedingung erteilt:

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Allgemeines

2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Genehmigungs-/Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Umwelt unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, wobei die Mitteilung mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorliegen muss.

Für diese Mitteilungen ist das dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formular zu verwenden.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Der Betreiber hat dem Landesamt für Umwelt (LfU) als immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Biogasanlage mit erheblichen Auswirkungen, wie z. B. der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen, mitzuteilen.

2.2.2 Lärm

2.2.2.1 Die bauliche Ausführung und der Betrieb der gesamten Biogasanlage haben weiterhin so zu erfolgen, dass der aus allen Einzelgeräuschen des Betriebes und der

Fahrzeugbewegungen auf dem Betriebsgelände zu ermittelnde Beurteilungspegel der Zusatzbelastung die Immissionswerte außen (0,5 Meter vor dem geöffneten Fenster) unter Berücksichtigung der Vorbelastung bei den nächstgelegenen Wohnhäusern im Mischgebiet / Dorfgebiet

tags	(06:00 bis 22:00 Uhr)	60 dB (A)
nachts	(22:00 bis 06:00 Uhr)	45 dB (A)

nicht überschreitet.

Die Schallimmissionen werden beurteilt nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998.

Die Immissionsrichtwerte für die Tages- und Nachtzeit gelten auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Tagesrichtwert um mehr als 30 dB(A) oder den Nachtrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Bezugszeitraum für die Ermittlung des Beurteilungspegels in der Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) wird die lauteste Stunde während der Nacht zugrunde gelegt.

Richtwert, Messort, Messmethode, Ermittlung und Beurteilung der Schallpegel richten sich nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

- 2.2.2.2 Durch den Betrieb der Anlage dürfen keine immissionsrelevanten akustischen Auffälligkeiten im Sinne der TA Lärm Nr. A.3.3.5 „Ton- und Informationshaltigkeit“ und der Nr. A.3.3.6 „Impulshaltigkeit“ hervorgerufen werden.
- 2.2.2.3 Es muss sichergestellt sein, dass durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch wahrnehmbare, tieffrequente Geräusche gemäß Nr. 7.3 der TA Lärm in schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 verursacht werden.
- 2.2.2.4 Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass die Anforderungen der Auflagen 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 nicht eingehalten werden, oder wenn Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm eingehen, ist auf Verlangen des Landesamtes für Umwelt – Regionaldezernat Nord – ein Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen der Auflagen erfüllt werden und die vorgegebenen Immissionswerte eingehalten werden.
- 2.2.2.5 Der Nachweis ist durch einen Sachverständigen einer gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle zu erbringen. Die Kosten sind vom Anlagenbetreiber zu übernehmen.
- 2.2.3 Geruch
 - 2.2.3.1 Die Geruchsmissionen werden nach der TA Luft 2021 beurteilt. Die Biogasanlage ist so zu betreiben, dass die vorgegebenen Immissionswerte des Anhang 7 der TA Luft nicht überschritten werden. Es muss gewährleistet sein, dass für die nachbarliche Wohnbebauung der festgelegte Immissionswert (IW) von 0,15 (entspricht 15 % Geruchsstundenhäufigkeit) eingehalten wird.

- 2.2.3.2 Ferner darf die Anlage keine Gerüche emittieren, die an den Immissionsorten Übelkeit oder Ekel hervorrufen.
- 2.2.3.3 Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass die Anforderungen der Auflagen 2.2.3.1 bis 2.2.3.2 nicht eingehalten werden oder wenn Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm eingehen, ist auf Verlangen des Landesamtes für Umwelt – Regionaldezernat Nord – ein Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen der Auflagen erfüllt werden und die vorgegebenen Immissionswerte eingehalten werden.
- 2.2.4 TA Luft
- 2.2.4.1 Bei einem kompletten Austausch nach Defekt eines Daches / Gasspeichers (Schaden oder Verschleiß) sind ab sofort die Vorgaben der TA Luft zu beachten. Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:
- Zwischenraumüberwachungen
 - Kontinuierliche Überwachung Gasfüllstand
 - Überwachung Über- oder Unterdrucksicherungen
- 2.2.4.2 Es ist jährlich eine Gasdichtigkeitsprüfung der Biogasanlage durchzuführen.
- Die Dichtigkeitsprüfung umfasst alle gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen.
 - Die Dichtigkeitsprüfung ist von einer geeigneten Person im Sinne der TRAS 120 durchzuführen und zu bewerten.
 - Die Dichtigkeitsprüfung ist mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens durchzuführen.
 - Festgestellte Leckagen sind mittels eines geeigneten, methansensitiven Messverfahrens zu quantifizieren.
- 2.3 Gewässer- und Bodenschutz
- 2.3.1 Die Nutzungsdauer wird für eine Übergangszeit auf fünf Jahre ab dem Datum des Genehmigungsbescheides zum Az.: G40/2023/169 begrenzt. Nach der Übergangszeit werden zumindest die acht Lagerhochbehälter außer Betrieb genommen. Für die restlichen Behälter wird dann, je nach beabsichtigter Nutzung, die Eignung in einem gesonderten Genehmigungsverfahren festgestellt, oder die Behälter ebenfalls außer Betrieb genommen.
- 2.3.2 Da an dem Hochbehälter Nr. 2 vermehrt Mängel an der Leckageerkennung festgestellt wurden, ist der Behälter nicht erneut zu befüllen und außer Betrieb zu nehmen.
- 2.3.3 Im Havarieraum anfallendes Niederschlagwasser, welches nicht versickert, ist nur unter Kontrolle des Betreibers aus dem Havarieraum abzulassen.

2.3.4 Alternativ ist in allen Behältern der Füllstand zu überwachen. Fällt dieser abnormal ab, sind alle Pumpen zur Entwässerung des Havarieraumes abzuschalten und ein Alarm auszulösen. Ventile oder Schieber in Leitungen, die der Entwässerung des Havarieraumes dienen, sind stromlos geschlossen auszuführen. Das heißt, tritt ein unnatürlicher Abfall des Füllstandes in einem Behälter auf, müssen sich die Schieber automatisch schließen, genauso wie bei einem Stromausfall. Leitungen zur Entwässerung des Havarieraumes sind ggf. durch entsprechende Schieber nachzurüsten. Dies gilt auch für Drainageleitungen.

2.3.5 Vor Aufnahme des Betriebes der Nutzungsänderung ist die Anlage und vor allem der Havarieraum durch einen AwSV-Sachverständigen prüfen zu lassen.

2.4 Veterinärmedizin und Verbraucherschutz

Die Zulassungspflicht nach der Verordnung über tierische Nebenprodukte (EG) 1069/2009 besteht auch weiterhin und ist beim Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz des Kreises Schleswig-Flensburg nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen.

Auf die Vorgaben zur Verbringung der Gärreste wird verwiesen.

IV Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.2 Für den Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2002 und 2021)
- TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“

1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers sowie ggf. eine Änderung an der Rechtsform des Betreibers ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt schriftlich, mit dem in der Anlage beigefügtem Formular (Betreiberwechsel), mitzuteilen.

2. Baurecht

In bauaufsichtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Es handelt sich hier bei dem Aktivkohlefilter nicht um ein Gebäude, sondern nur um eine technische Einrichtung, auf die die Landesbauordnung (LBO) keine Anwendung findet.

Somit entfällt auch eine Beurteilung durch die Brandschutzdienststelle.

3. Gewässer- und Bodenschutz

- 3.1 Voraussetzung für die Erhöhung der Inputmenge an Rindergülle auf 240.000 t/a ist die Umsetzung der wasserrechtlichen Anforderungen aus dem Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG mit dem Az.: G40/2023/169 (Substratwechsel auf 100.000 t/a Rindergülle). Nach Umsetzung der dort genannten Anforderungen werden für die Erhöhung der Inputmenge auf 240.000 t/a keine weiteren wasserrechtlichen Auflagen erhoben.
- 3.2 Der Betreiber hat mit dem Errichten relevanter Anlagenteile einen Fachbetrieb nach § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beauftragen, sofern er nicht selbst die Anforderungen an einen Fachbetrieb erfüllt.
- 3.3 Die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe – Biogasanlagen Teil 1 DWA-A 792 sind zu beachten.
- 3.4 Es dürfen für die relevanten Anlagenteile nur solche Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Anforderungen vorliegen.
- 3.5 Von dem Vorhaben ist der Wasser- und Bodenverband Schuby-Silberstedt betroffen. Durch den Geltungsbereich verläuft das verrohrte Verbandsgewässer 30.15.00 Nördlicher Schubygraben.
- 3.6 Das Verbandsgewässer muss laut § 6 der Satzung des Wasser- und Bodenverbands in einem Abstand von sieben Meter Breite nach jeder Seite der Rohrleitungssachse von jeglicher Bebauung frei bleiben.
- 3.7 In dem vorgenannten Schutzstreifen dürfen außerdem Anpflanzungen, Anschüttungen und Abgrabungen nicht vorgenommen werden. Grundstücksbefestigungen innerhalb des Schutzstreifens (z. B. Verbundpflaster, Straßenbau) müssen gegebenenfalls bei einer anstehenden Reparatur des Verbandsgewässers bzw. der Rohrleitung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten aufgenommen und nach Beendigung der Reparatur wieder neu hergestellt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln entsprechend anzupassen. Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu aktualisieren, wenn
- sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern,

- neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen oder
 - die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.
- 4.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:
- gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Gemische, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,
 - Informationen des Lieferanten zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,
 - Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; dabei sind die Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen nach § 7 Absatz 8 GefStoffV zu berücksichtigen,
 - Möglichkeiten einer Substitution,
 - Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
 - Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
 - Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
 - Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.
- 4.3 Die Beschäftigten sind einmal jährlich oder bei maßgeblicher Änderung der Anlage oder des Verfahrens zu unterweisen (Nr. 5.3 der TRGS 529 in Verbindung mit § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 12 Betriebssicherheitsverordnung).
- 4.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden (§ 8 ArbSchG).
- 4.5 Bei der Ausführung der Änderung der Anlage sind unter anderem folgende Vorschriften einzuhalten:
- die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG),

- die Vorschriften der aufgrund des ArbSchG erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere die Baustellenverordnung (BaustellV), die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), die hierzu erlassenen Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR),
- die Vorschriften der aufgrund des ArbSchG und des Chemikaliengesetzes (ChemG) erlassenen Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV), die hierzu erlassenen technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS),
- die Vorschriften der aufgrund des ArbSchG und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erlassenen Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV), die hierzu erlassenen technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS).

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Nr.	Benennung
	Deckblatt
	Inhaltsverzeichnis
1.	Antrag
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Formular 1.1
1.2	Kurzbeschreibung
1.3.1	Kostenübernahmeerklärung
1.3.2	Vollmacht
1.3.3	Antrag auf Absehung von der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 (2) BImSchG
1.3.4	Ausstellungsvermerk
2.	Lagepläne
2.1	Auszug aus der Topographischen Karte 1:25.000
2.2	Grundkarte 1:5.000
2.3.1	Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) 1:2.000
2.3.2	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurstücks- und Eigentüternachweis)
2.3.3	Baulastverpflichtungserklärung
2.4.1	Lageplan 1:500
2.4.3	Rohrleitungsplan 1:500
2.7.1	Angaben zum gültigen Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB
2.7.2	15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schuby
2.7.3	Flächennutzungsplan der Gemeinde Schuby

Nr.	Benennung
2.7.4	Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde vom 15. Dezember 2023 Jahrgang 15 Ausgabe Nr. 49/2023 Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schuby nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Biogasanlage Weideweg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Schuby
3.	Anlage und Betrieb
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht – Formular 3.3
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter – Formular 3.4
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen – Formular 3.5
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628 Blockschaltbild – Substratumstellung Altanlage Rindergülle 240.000t/a
3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I) PID – Substratumstellung Altanlage Rindergülle 240.000 t/a
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen – Formular 4.2
4.4	Emissionsquellenplan – Umstellung Bestand 240.000 t Rindergülle
4.10.1	Verweilzeit
4.10.2	Immissionsprognose zur Umstellung der BGA Schuby auf 240.000 t/a Rindergülle vom 27.02.2024, Dr. Dorothee Holste, Projektnummer 24002 Rev.00
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen – Angaben zur Emissionsminderung
6.	Anlagensicherheit
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Formular 6.1
6.1.1	Anwendung der Störfallverordnung
6.1.2	Störfallberechnung
6.1.3	Biogaslagerkapazität
7.	Arbeitsschutz
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen – Formular 7.2
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan – Umstellung Bestand 240.000 t

Nr.	Benennung
8.	Betriebseinstellung
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Absatz 3 BImSchG)
9.	Abfälle
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen – Formular 9.1
9.6.1	Angaben zu Abfällen
9.6.2	Substratlieferungsve
9.6.3	Gülle-Lieferanten und Gärrest-Abnehmer
10.	Abwasser
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft
10.2	Entwässerungsplan – Umstellung Bestand 240.000 t
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird – Formular 11.1
11.8.1	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
11.8.2	Havarieplan – Umstellung Bestand 240.000 t
11.8.3	Niederschlagshöhen und -spenden nach Kostra-DWD 2020
11.8.4	Bestimmung Havarievolumen
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
12.9	Angaben zu Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz – Formular 13.1
13.5.1	Angaben zum Ausgangszustandsbericht (AZB)
13.5.2	Prüfung auf Notwendigkeit zur Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts (AZB) vom 02.02.2024, Müller-BBM Industrie Solutions GmbH, Bericht Nr. M177247/01
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses – Formular 14.1
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG – Formular 14.3
14.3 a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung – Formular 14.3b
14.3 b	Vorprüfung des Einzelfalls („A“- und „S“-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG
14.4	Schutzgebiete
15.	Chemikaliensicherheit
	– Entfällt –
16.	Anlagespezifische Antragsunterlagen
	– Entfällt –

Nr.	Benennung
17.	Sonstige Unterlagen
17.1	Anzeige zum Anlagenregister für mittelgroße Feuerungs-, Gastrubinen- oder Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 16 BImSchG

Die Firma Bioenergie Schuby GmbH, Karl-Zucker-Straße 1a in 91052 Erlangen hat mit Datum vom 14. März 2024 beim Landesamt für Umwelt den Antrag auf eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Biogaserzeugung (Biogasanlage) gestellt.

Der Standort der ortsfesten Anlage befindet sich auf dem Grundstück Weideweg 14a in 24850 Schuby, Gemarkung Schuby, Flur 7, Flurstücke 11/1, 24, 25, 27, 30, 32, 14/13.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Erhöhung Menge Inputsubstrat (Rindergülle) auf 240.000 t/a
- Positionsänderung Aktivkohlefilter

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Änderung der Biogasanlage am oben angegebenen Standort bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu beeinträchtigen oder erheblich zu belästigen.

Die beantragte Änderung betrifft eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag.

Sie fällt daher unter die Nummer 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1a der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Biogasanlage um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie – IED (Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010).

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 5 und 9 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG festgestellt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

In der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schuby ist der Bereich der Biogasanlage als sonstiges Sondergebiet – Biogas mit benachbarten Flächen zur Abwasserbeseitigung/Regenwasserrückhaltung ausgewiesen. Um den Umbau und die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zu gewährleisten, hat die Gemeinde Schuby die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Biogasanlage Weideweg“ beschlossen. Das Vorhabengebiet ist bereits durch die vorhandene Anlage geprägt und vorbelastet. Es sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien bekannt.

Im Zuge des Änderungsvorhabens finden keine Bautätigkeiten statt. Durch das Vorhaben ist der Verlust oder die Entwertung von wertvollen Lebensräumen nicht zu erwarten. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt auf dem Gelände der bereits bestehenden Biogasanlage. Neuversiegelungen sind nicht erforderlich.

Die Einflüsse des Vorhabens auf das Landschaftsbild werden als gering eingestuft, da keine neuen Anlagenteile errichtet werden.

Die Inputmengen sollen von 100.000 Tonnen/Jahr auf künftig 240.000 Tonnen/Jahr steigen. Zusätzliche Abwassermengen werden nicht erzeugt. Die Einleitung in den Vorfluter entfällt. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit und Gewässerökologie zu besorgen sind.

Durch die Erhöhung der Inputstoffe wird keine wesentliche Veränderung der Geräuschsituation im Umfeld der gesamten Biogasanlage erwartet. Auch ist keine wesentliche Veränderung der Geruchssituation zu befürchten, da die Lagerung in geschlossenen Systemen erfolgt. Anhaltspunkte, die auf erhebliche Auswirkungen der Immissionen durch Luftschadstoffe hinweisen, sind nicht vorhanden.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat somit ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt unter Berücksichtigung der

in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist entsprechend § 5 UVPG am 27. Mai 2024 im Amtsblatt Schleswig-Holstein sowie im Internet auf der Seite des LfU unter www.schleswig-holstein.de/LFU bekannt gemacht worden.

2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die Natura 2000-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Erheblich sind Beeinträchtigungen dann, wenn sie drohen, die für ein Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Schutz und Kompensationsmaßnahmen sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von circa 3 Kilometern zum Anlagenstandort. Es liegen daher keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile vor (siehe Angaben zur Umweltverträglichkeit).

Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Schleswig-Flensburg mit den Fachbereichen:
 - Bauaufsicht
 - Brandschutz
 - Wasserrecht
 - Veterinärmedizin und Verbraucherschutz
 - Straßenverkehr
- Amt Arensharde für die Gemeinde Schuby, Silberstedt
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Kiel
- Eider-Treene-Verband, Pahlen

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

2.4 Unterrichtung der Umweltverbände

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Kurzbeschreibungen des geplanten Vorhabens an die folgenden anerkannten Naturschutzverbände versandt:

- AG-29 – Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände, Kiel
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel
- Naturschutzbund (NABU) Schleswig-Holstein e. V., Neumünster

Von den Naturschutzverbänden wurden keine Bedenken oder Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

2.5 Bekanntmachung / Auslegung

Nach § 10 Absatz 3 BImSchG hatte das Landesamt für Umwelt (LfU) das Vorhaben im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 27. Mai 2024:

- im Amtsblatt Schleswig-Holstein
- zusätzlich im Internet auf der Seite des LfU unter www.schleswig-holstein.de/LfU

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen 3. Juni 2024 bis 2. Juli 2024 zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Landesamt für Umwelt, Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg
- Amt Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt

2.6 Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 3. Juni 2024 bis zum 2. August 2024 sind gegen das Vorhaben keine Einwendungen eingegangen.

Der für den 17. September 2024 vorgesehene Erörterungstermin fand daher nicht statt.

2.7 Erörterungstermin

Das Landesamt für Umwelt hat festgestellt, dass die Voraussetzungen für den Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV vorliegen. Das Entfallen des Erörterungstermins wurde am 16. September 2024 öffentlich bekannt gemacht.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens keine Gründe ergeben hat, die einer positiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge entgegenstehen.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

1.1 Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind erfüllt, da durch die eingereichten Unterlagen und durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die Prüfung des Schutzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG umfasst folgende Punkte:

Lärm

Durch das geplante Vorhaben ist eine Erhöhung der Schallemissionen nicht zu erwarten. Die Inputmenge verdoppelt sich, die Abfahrt der Gärreste erfolgt direkt bei der Rückfahrt der Fahrzeuge. Im Gegensatz zur alten Betriebsweise (Rübenkampagne) erhöhen sich die täglichen Fahrten von und zur Anlage nicht und gleichzeitig entfällt die Betriebseinheit Rübenwäsche (zum Stand 2018).

Geruch

Laut eingereichten Unterlagen wird die Emissionssituation durch die geänderte Betriebsweise der Anlage zu keiner wesentlichen Belästigung in der Nachbarschaft führen.

Schadstoffe

Durch das geplante Vorhaben ist eine Erhöhung der Schadstoffemissionen nicht zu erwarten. Der Annahmecontainer ist abgedeckt, andere neue Quellen sind nicht geplant. Auch bei der geänderten Inputmenge überschreitet die Gesamtsatzbelastung einer Anlage an keinem relevanten Immissionsort die Irrelevanzgrenze (Dr. Dorothee Holste, Immissionsprognose BGA Schuby vom 23.02.2024, Projektnummer: 24002 Rev.00).

AwSV

Für die vorhandenen acht Lagerbehälter wurden bereits in der letzten Genehmigung Anforderungen festgelegt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde eine Restlaufzeit von 5 Jahren bestimmt. Ferner wurden Festlegungen zum Havarieraum definiert, so dass von der Anlage keine Wassergefährdung ausgeht.

Mitteilungspflichten

Die Auflage 2.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Als bedeutsame Störung im Sinne der Auflage 2.2.1 wird ein Ereignis wie ein schwerer Unfall oder ein Schadensfall oder sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes mit nicht unerheblichen Auswirkungen definiert (z. B. Austritt nicht unbedeutender Mengen an gefährlichen Stoffen). Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

- 1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das

heißt, Vorbeugung vor dem Entstehen potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind erfüllt, da durch die eingereichten Unterlagen dargelegt und durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die geplanten Änderungen (keine neuen Anlagenteile) haben auf den Stand der Technik keine Auswirkungen.

1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Durch das Vorhaben wird es keine Änderungen bezüglich der Abfälle geben. Bei den anfallenden Gärresten handelt es sich nicht um Abfälle, sie werden als Wirtschaftsdünger von den liefernden landwirtschaftlichen Betrieben weiter genutzt.

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Änderung der Biogasanlage dient der Aufrechterhaltung der Biogasproduktion an dem vorhandenen Standort. Ziel ist eine wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Technik bis zum bereits beantragten Neubau der Anlage.

1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Es werden keine baulichen Veränderungen stattfinden.

Durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen bei eventueller Betriebseinstellung und die vorherige Genehmigung ist sichergestellt, dass nach einer möglichen Betriebseinstellung die Anlage ordnungsgemäß zurückgebaut wird und von dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren ausgehen können.

Für die Anlage war ein Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich, weil die (Durchsatz-)Mengen der auf dem Betriebsgelände eingesetzten Stoffe die jeweiligen Mengenschwellen im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG (Wassergefährdungsklasse WGK 1: größer oder gleich 1.000 l; WGK 2: größer oder gleich 100 l; WGK 3: größer oder gleich 10 l) nicht überschreiten.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Von den auf der Grundlage des § 7 BImSchG erlassenen Verordnungen ist für den Antragsgegenstand die 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) anzuwenden.

Auf der Anlage sind keine gefährlichen Stoffe (hier: Biogas als entzündbares Gas) in Mengen vorhanden, die die im Anhang I Spalte 4 genannten Mengenschwellen überschreiten.

Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe	CAS-Nr.	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereich nach	
			§ 1 Absatz 1 Satz 1	§ 1 Absatz 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1	Gefahrenkategorien			
1.2.2	P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2	-	10.000	50.000

Die maximal mögliche Biogasmenge gemäß der 12. BImSchV beträgt unverändert 7.400 kg. Damit handelt es sich bei der Anlage nicht um einen Betriebsbereich der Störfallverordnung.

3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das beantragte Vorhaben ist als sonstiges Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 2 BauGB einzustufen. Es liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans (F-Plan) der Gemeinde Schuby, der die Fläche als Sondergebiet „Biogas“ ausweist. Die Vorgaben des F-Plans werden eingehalten. Damit ist der Standort der Anlage bauplanungsrechtlich zulässig.

Dass sonstige öffentliche Belange entgegenstehen könnten, ist nicht erkennbar. Eine Beteiligung der für diese Belange zuständigen Behörden hat keine Hinweise gegen das Vorhaben ergeben. Die mitgeteilten Auflagen und Hinweise sind, soweit dafür eine Rechtsgrundlage aus dem Fachrecht gegeben war, berücksichtigt worden.

Die Erschließung ist gesichert durch die vorhandene Grundstückszufahrt zum Betriebsgelände über die Gemeindestraße „Weideweg“.

Für das geplante Vorhaben hat die Gemeinde Schuby am 5. August 2024 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

3.2 Gewässer- und Bodenschutz

Um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten, hat die Untere Wasserbehörde Auflagen und Hinweise formuliert, die in diesen Bescheid eingeflossen sind.

Hervorzuheben ist, dass die Nutzungsdauer der Behälter auf fünf Jahre ab dem Datum des Genehmigungsbescheides zum Az.: G40/2023/169, also bis zum 26. März 2029, begrenzt ist. Nach dieser Übergangszeit werden zumindest die acht Lagerhochbehälter außer Betrieb genommen.

3.3 Arbeitsschutz

Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord wurde in diesem Verfahren beteiligt. Die mitgeteilten Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

3.4 Eingeschlossene Entscheidungen:

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG keine behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden ggf. die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1 im Abschnitt A III festgesetzte Frist gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG ist sichergestellt, dass mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);

- Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 S. 202);
- Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48-54, S. 1050);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 8. Juni 2017 B5);
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrieemissions-Richtlinie, (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2010, L 334/17);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVP-G), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 504);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbFWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 109);
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 71
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben.

<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden und Dienstsiegel>

Anlagen

Zweitausfertigung der Antragsunterlagen

Formulare des LfU: Inbetriebnahme, Betreiberwechsel